

§ 4

Prüfungskommission

Zu § 4 der Ordnungen für die 1. und 2. Lehrerprüfung „Der Sportpraktische Teil“ der Prüfung wird (im Bezirk) von mindestens zwei Sportprüfern bzw. qualifizierten Körpererziehern abgenommen, die zu diesem Zwecke einen besonderen Auftrag von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes erhalten.

§ 5

Sportpraktischer Prüfungsteil

(1) Die „Sportpraktische Prüfung“ wird in folgenden Sportarten durchgeführt:

- a) Gymnastik/Turnen,
- b) Leichtathletik,
- c) Schwimmen.

Bei der Höhe der Anforderungen wird das Lebensalter des Bewerbers berücksichtigt.

(2) Ist der Bewerber zur Zeit der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die „Sportpraktische Prüfung“ abzulegen, so ist die Bezirksprüfungskommission berechtigt, den Termin für diesen Prüfungsteil bis zu einem Jahr zu verschieben. Die 1. bzw. 2. Lehrerprüfung gilt dann jedoch als noch nicht abgeschlossen.

(3) Die „Sportpraktische Prüfung“ gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in einer der drei Sportarten die Note ungenügend erhält.

§ 6

Schulpraktischer Prüfungsteil

Zu § 6 der Ordnungen für die 1. und 2. Lehrerprüfung

An Stelle der zwei verschiedenen Prüfungslektionen hält der Körpererzieher zwei Unterrichtsstunden im Fach Körpererziehung.

§ 7

Mündlicher Prüfungsteil

Zu § 8 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 7 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Körpererzieher müssen neben den Prüfungsteilen „Hausarbeit“, „Schulpraktische Prüfung“ und „Schriftliche Prüfung“ die „Sportpraktische Prüfung“ bestanden haben, bevor sie zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 8

Prüfungsergebnis

Zu § 9 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 8 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Die Note für die „Sportpraktische Prüfung“ ist in die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzuschließen.

§ 9

Protokolle und Prüfungsunterlagen

Zu § 10 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 9 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Über die „Sportpraktische Prüfung“ ist ein Protokoll zu führen und von beiden Prüfern der Bezirksprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

Zu § 12 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 11 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Bei Körpererziehern wird die „Sportpraktische Prüfung“ für die Wiederholungsprüfung angerechnet, wenn sie mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: **Wießner**

Stellvertreter des Ministers

Anordnung**zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.**

Vom 29. Mai 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt IV „Verantwortlichkeit bei Vertragsverletzung“ der Anlage C zu vorstehender Anordnung — Mustervertrag zwischen den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen (FGS) und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) — erhält folgende Fassung:

1. Sofern durch Verschulden der FPG oder einzelner ihrer Mitglieder Stillstandszeiten bei Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten hervorgerufen worden sind, hat die Genossenschaft der FGS Schadensersatz zu leisten.
2. Sofern durch Verschulden der FGS die Fangfahrzeuge verspätet zum Fang auslaufen oder die Fangkapazität durch nicht rechtzeitige Bereitstellung der Fanggeräte nicht voll ausgenutzt werden kann, ist die FGS der FPG gegenüber schadensersatzpflichtig.
3. Die Höhe der Schadensersatzpflicht zu Ziffern 1 und 2 ist vertraglich festzulegen. Ist die vertragliche Festlegung der Schadensersatzpflicht unterblieben, so muß bei Streit über die Höhe des Schadensersatzes das zuständige Staatliche Vertragsgericht angerufen werden.
4. Schadensersatzforderungen sind unverzüglich — spätestens jedoch binnen eines Monats nach Eintritt des Schadensfalles — bei dem Vertragspartner geltend zu machen.
5. Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: **Klevesath**

Stellvertreter des Ministers